

Schreiben des Landesverwesers Karl von In der Maur an den Ortsvorstand Schaan betreffend die aufgrund eingegangener Klagen über nächtliche Ruhestörungen und Ausschreitungen künftig zu befolgenden Anordnungen bezüglich der durch die Polizei zu überwachenden Einhaltung der Polizeistunde in den Gasthäusern.

Or. (A), GA S U173/5 – Pap. 1 Doppelblatt 42,4 / 34,1 cm – fol. 2v unbeschr.

[fol. 1r] l¹ Wie der fürstlichen Regierung ge- l² meldet wird, kommen in **Schaan** fort und l³ fort nächtliche Ruhestörungen und Excesse l⁴ vor, welche hauptsächlich von jungen, nicht l⁵ unter genügender Zucht stehenden und l⁶ rohen Burschen verursacht werden. l⁷ Diese mißlichen Zustände sind zum Theile l⁸ auch darauf zurückzuführen, daß der Herr l⁹ Ortsvorsteher selbst nicht mit genügender l¹⁰ Energie einschreitet und zu sehr von der l¹¹ Furcht bestimmt wird, sich allfällige Feind- l¹² schaften zuzuziehen.

l¹³ Ich sehe mich demnach veranlaßt, Sie hie- l¹⁴ mit nachdrücklich an die Pflichten Ihres l¹⁵ Amtes zu erinnern, welches Ihnen ein l¹⁶ strengeres Vorgehen gegen derartigen l¹⁷ Unfug vorschreibt.

l¹⁸ Insbesondere finde ich zur Behebung der l¹⁹ eingerissenen Zuchtlosigkeit folgendes an- l²⁰ zuordnen.

l²¹ 1. Das Gemeindepolizeiorgan hat bis auf l²² Weiteres täglich zwischen 11 und 12 Uhr l²³ Abends eine Streifung¹ vorzunehmen, l²⁴ hiebei Nachschau zu pflegen, ob die Polizei- l²⁵ stunde in den Gasthäusern eingehalten

[fol. 1v] l¹ wird, jene Personen, welche nach 12 Uhr l² Nachts noch in einem Gasthause betroffen l³ werden, aufzuschreiben, ebenso auch jene l⁴ Personen, welche Nachtlärm verursachen l⁵ oder die öffentliche Ruhe sonst irgendwie l⁶ stören, zu Ihrer Kenntniß zu bringen. l⁷ Es wird eine Controle darüber gepflogen l⁸ werden, ob das Polizeiorgan seinen Ver- l⁹ pflichtungen nachkommt, im Falle wahrge- l¹⁰ nommener Läßigkeit würde dasselbe von l¹¹ hier aus zur Verantwortung und Strafe l¹² gezogen werden.

l¹³ 2. Die in den Gasthäusern nach Eintritt der l¹⁴ Polizeistunde angetroffenen Personen und l¹⁵ den betreffenden Gastwirth sowie die nächt- l¹⁶ lichen Ruhestörer haben Sie sofort nach der l¹⁷ Ihnen vom Gemeindepolizeiorgane erstat- l¹⁸ teten Anzeige der fürstlichen Regierung schrift- l¹⁹ lich namhaft zu machen, ohne sich erst in die l²⁰ üblichen Vergleichsversuche, die Ihren Man- l²¹ gel an Energie nur bemänteln sollen, ein- l²² zu lassen.

l²³ 3. Es ist an drei aufeinanderfolgenden Sonn- l²⁴ tagen am Kirchenplatze öffentlich zu ver- l²⁵ lautbaren, daß die Gasthäuser zur Poli- l²⁶ zeistunde (12 Uhr Nachts) geschlossen werden

[fol. 2r] l¹ müssen, daß jeder Nachtlärm oder sonstige l² Excess strengstens untersagt wird, daß jede l³ Störung des Verkehrs durch herumlun- l⁴ gernde und die Straßen ver-

stellende ¹⁵ Burschen verboten ist und daß Perso- ¹⁶ nen, welche die Vorschriften über- ¹⁷ ten und sich den Anordnungen der Poli- ¹⁸ zeiorane nicht sofort fügen, zur Ver- ¹⁹ antwortung und Strafe gezogen werden. ¹⁰ Sollten die in **Schaan** wahrgenommenen ¹¹ Ordnungswidrigkeiten, wie nächtliche Ruhe- ¹² störungen, boshafte Beschädigungen fremden ¹³ Eigenthumes (insbesondere auch der Straßen- ¹⁴ bäume²) und dergleichen nicht aufhören, so wird ¹⁵ die fürstliche Regierung zunächst auf Kosten der ¹⁶ Gemein-
de die nöthigen Organe zur Her- ¹⁷ stellung der unerläßlichen Ordnung auf- ¹⁸ stellen und weitere Maßregeln in Er- ¹⁹ wägung ziehen, um ruhige Bürger vor ²⁰ Rohheiten und Belästigungen wirksam ²¹ zu schützen.

²² **Vaduz**, am 4. Juni 1902.

In der Maur³.

An den Ortsvorstand in **Schaan**.

¹ *Streifung (Streiff)*: *Streife, Polizeipatrouille*, vgl. *Grimm Bd. 19, Sp. 1296; Id. Bd. XI, Sp. 2128f.* –
² *Strassenbaum*: *Holzschwelle der zum Auffangen des Regenwassers bestimmten, quer über die Strasse
laufenden Abzugsrinne*, vgl. *Id. Bd. IV, Sp. 1246/47 bzw. 1067* – ³ *Karl von In der Maur (1852-1913):
Landesverweser 1884-1892 und 1896-1913.*